

**Habitationsordnung für die Medizinische Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**vom 12. Februar 1976**

Veröffentlichung v. 5. März 1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung v. 15. Juli 1980, Veröffentlichung v. 20. Aug. 1980 (NBl. KM. Schl.-H. S. 240), durch Satzung v. 23. Aug. 1982, Veröffentlichung v. 20. Okt. 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 200, bericht. S. 225), durch Satzung v. 29. Dez. 1982, Veröffentlichung v. 20. Jan. 1983 (NBl. KM. Schl.-H. S. 11, bericht. S. 33) und durch Satzung v. 18. Jan. 1984, Veröffentlichung v. 6. Febr. 1984 (NBl. KM. Schl.-H. S. 43)

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität gibt Gelegenheit, die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre im Rahmen einer Hochschule für eines oder mehrere Fächer nach Maßgabe dieser Habitationsordnung nachzuweisen (Habilitation).

**§ 2**  
**Habitationsleistungen**

Habitationsleistungen sind die Habilitationsschrift und ein Probevortrag mit einem wissenschaftlichen Kolloquium. Beide bedürfen gemäß dieser Habitationsordnung der Annahme.

**§ 3**  
**Habilitationsfach**

- (1) Die Habilitation erfolgt in einem Fach oder einer Fachrichtung der Medizin bzw. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Fakultätskonvent über die Zulässigkeit des betreffenden Fachgebietes. Er kann auch eine Habilitation auf einem Grenzgebiet der Medizin zulassen.

**§ 4**  
**Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist, dass der Bewerber:
  - a) den Grad eines Dr. med. oder Dr. med. dent. erworben hat,
  - b) die Approbation als Arzt oder Zahnarzt besitzt,
  - c) eine umfassende etwa der Weiterbildung zum Facharzt vergleichbare Ausbildung in dem entsprechenden Fach nachweist.
- (2) Der Bewerber soll
  - a) mehrere Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften sowie ggf. weitere Publikationen vorweisen, aus denen ersichtlich ist, dass der Bewerber als Forscher in dem gewählten Habilitationsfach selbständig und produktiv wissenschaftlich gearbeitet hat,
  - b) bereits in der Lehre erfolgreich mitgewirkt haben.
- (3) Bewerber, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, werden zur Habilitation zugelassen, wenn sie eine dem Abs.1 gleichwertige Ausbildung nachweisen. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Fakultätskonvent.

(4) Der Fakultätskonvent kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen von Abs.1 Buchst. b) ,c) zulassen. Er kann ferner bei Habilitationen für ein Fach der experimentellen oder theoretischen Medizin oder auf einem Grenzgebiet der Medizin an Stelle des medizinischen Doktorgrades einen anderen Doktorgrad anerkennen.

## **§ 5**

### **Zulassung zur Habilitation**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist an den Dekan zu richten. In dem Gesuch ist das Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen in fünffacher Ausfertigung:
  - a) die in deutscher Sprache abgefasste Habilitationsschrift,
  - b) ein in deutscher abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Beendigung des Hochschulstudiums Auskunft geben soll,
  - c) die Urkunde über die Approbation als Arzt oder Zahnarzt und - sofern die Promotion nicht an der Medizinischen Fakultät (früher Fachbereich) der Christian-Albrechts-Universität erfolgt ist - die Promotionsurkunde in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie, sofern der Dekan nicht ausdrücklich die Vorlage des Original verlangt,
  - d) die Dissertation, die bisher veröffentlichten Arbeiten sowie ein Schriften- und Vortragsverzeichnis,
  - e) eine Erklärung darüber, auf welche Anregungen die Habilitationsschrift zurückgeht und wo, wie und mit welchen personellen und geistigen Hilfen sie entstanden ist,
  - f) eine Erklärung darüber, ob die Habilitation bereits bei einer anderen Fakultät oder Hochschule versucht wurde,
  - g) Unterlagen über Mitwirkung in der Lehre,
  - h) eine Erklärung des Bewerbers über seine Staatsangehörigkeit und - falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht -ein polizeiliches Führungszeugnis.
- (3) Der Dekan kann auf die Vorlage einzelner der in Abs.2 unter c) und d) genannten Unterlagen verzichten, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass er sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand beschaffen kann. Der Verzicht entbindet den Bewerber nicht von der Pflicht, die Voraussetzungen für die Zulassung nachzuweisen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Habitationsausschusses (gemäß § 12 der vorläufigen Fachbereichssatzung vom 27. 12. 1974) - im folgenden Ausschuss - genannt. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift soll ein hohes Niveau haben. Sie muss wichtige neue Ergebnisse bringen und diese in einen größeren Rahmen stellen.

## **§ 7**

### **Beurteilung der schriftlichen Habitationsleistung**

- (1) Für die Beurteilung der schriftlichen Habitationsleistung bestimmt der Ausschuss mindestens zwei Gutachter, von denen einer Professor der Medizinischen Fakultät sein muss. Der zweite Gutachter kann auch ein Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs odereiner auswärtigen Hochschule sein. Die Gutachten sind schriftlich abzugeben; sie

enthalten eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung.

- (2) Die Gutachten sind mit der Arbeit und den übrigen Unterlagen dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen. Bei nicht übereinstimmender Stellungnahme der Referenten können weitere Gutachten vom Ausschuss angefordert werden. Wird an der Habitationsschrift inhaltlich Kritik geübt, über die im Ausschuss keine Übereinstimmung besteht, so kann der Habilitand vor dem Ausschuss zu den strittigen Punkten gehört werden und mit Einverständnis des Ausschusses Änderungen vornehmen.
- (3) Nach positiver Stellungnahme (Empfehlung zur Annahme der Arbeit an den Fakultätskonvent) des Ausschusses wird die Zusammenfassung der Habitationsschrift an alle Mitglieder der Gruppe der Professoren versandt. Die Habitationsschrift liegt dann 4 Wochen im Dekanat aus und kann für maximal 1 Woche abgerufen werden. Dabei kann bis zum Ende der Auslagefrist Einspruch gegen die Annahme der Arbeit schriftlich beim Dekan eingereicht werden. Gehen keine Einsprüche ein, gilt die Arbeit als angenommen. Werden Einsprüche erhoben, geht die Arbeit zunächst mit den schriftlichen Einsprüchen zur weiteren Beratung an den Ausschuss zurück. Können die Einwände etwa durch Änderungen (entsprechend Abs.2, Satz 3) nicht ausgeräumt werden, so ist gemäß Abs.4 zu verfahren.
- (4) Kommt der Ausschuss mehrheitlich zu einer negativen Stellungnahme (Empfehlung zur Ablehnung der Arbeit an den Fakultätskonvent), so kann der Bewerber beantragen, dass die Arbeit mit allen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Gruppe der Professoren der Medizinischen Fakultät im Umlaufverfahren zur Kenntnis gebracht wird. Dieses Gremium entscheidet dann mit 4/5 Mehrheit durch schriftliche Abstimmung auf anonymen Bewertungsbögen, die direkt dem Dekanat wieder zurückzureichen sind, über die Annahme der Arbeit. Jedes Mitglied der Gruppe der Professoren muss seine Stellungnahme zu der Arbeit binnen 14 Tagen abgeben. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird ein positives Votum unterstellt.
- (5) Wird die schriftliche Habitationsleistung nicht als ausreichend anerkannt, so ist der Habitationsantrag abgelehnt. § 5 Abs.4, Satz 2, gilt entsprechend.
- (6) Im Sinne der Mitwirkung von Mitgliedern eines anderen Fachbereiches (§ 95 Abs.4 HSG) ist ein vom Dekan dieses Fachbereiches zu benennendes Mitglied von der Auslage der Arbeit zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Probenvortrag und Kolloquium**

- (1) Ist die Habitationsschrift als ausreichende Leistung anerkannt, so wählt der Ausschuss aus drei vom Bewerber vorgeschlagenen Themen eines für den Probenvortrag aus. Die Themen sollen nicht aus dem Gebiet der Habitationsschrift des Bewerbers stammen.
- (2) Der Dekan teilt dem Bewerber das ausgewählte Thema mindestens 8 Tage vor dem Termin des Probenvortrages mit.
- (3) Der Probenvortrag mit anschließendem Kolloquium findet vor dem Kollegium der der Fakultät angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professoren sowie dem gemäß § 95 Abs.4 HSG benannten Professor eines anderen Fachbereiches unter Leitung des Dekans statt. Dieses Kolloquium tagt in jedem Semester mindestens einmal. Die Termine werden zu Beginn des Semesters vom Dekan festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Der Bewerber soll in einem Probenvortrag von höchstens 15 Minuten Dauer nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form frei darzustellen.

- (5) Im Anschluss an den Probevortrag findet eine Aussprache (Kolloquium) statt, die sich auf das Fachgebiet erstreckt, für das die Habilitation beantragt wird.
- (6) Nach dem Probevortrag und der Aussprache beschließt das Kollegium der Gruppe der Professoren über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung in geheimer Abstimmung mit 4/5 Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Wird die mündliche Habilitationsleistung als nicht ausreichend angesehen, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. § 5 Abs.4, Satz 2, gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Vollzug der Habilitation**

Die Habilitation wird durch Aushändigung einer Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung durch den Dekan vollzogen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird dem Habilitierten die Lehrbefähigung zuerkannt; er ist danach berechtigt, dem von ihm geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitatus" (abgekürzt "habil.") anzufügen.

## **§ 10**

### **Druck der Habilitationsschrift**

Die Ergebnisse der Habilitationsschrift müssen publiziert werden. Dies kann in Form einer Monographie oder in Form von wissenschaftlichen Originalarbeiten geschehen. Die Publikation hat bei einem renommierten Verlag oder in angesehenen wissenschaftlichen Fachzeitschriften zu erfolgen. Von den publizierten Exemplaren erhält das Dekanat 6 Exemplare. Der Habilitand hat innerhalb eines Jahres nach erfolgter Habilitation die Annahme der Arbeit zum Druck oder die Publikation mitzuteilen. Der Dekan kann die Frist bei begründeten Antrag verlängern.

## **§ 11**

### **Zurücknahme des Habilitationsantrages**

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn des Probevortrages jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden. In diesem Fall gilt der Habilitationsantrag insoweit als nicht gestellt. Im Falle einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine Zurücknahme des Habilitationsantrages nicht mehr möglich.

## **§ 12**

### **Wiederholung**

Wird der Bewerber zurückgewiesen, so kann er sein Habilitationsgesuch nur noch einmal und in der Regel nicht vor Ablauf eines halben Jahres erneuern.

## **§ 13**

### **Umhabilitation**

Der Fakultätskonvent kann Bewerbern, die sich an einer anderen Hochschule habilitiert haben, das Recht erteilen, in der Medizinischen Fakultät selbständig zu lehren und sich an Prüfungen zu beteiligen. Der Antrag ist mit entsprechender Begründung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen an den Dekan zu richten. Der Fakultätskonvent kann den Bewerber vor der Entscheidung zu einem Probevortrag einladen.

#### **§ 14**

##### **Erweiterung des Habitationsfaches**

Eine Erweiterung des Habitationsfaches kann auf Antrag des Betreffenden vom Fakultätskonvent nach Empfehlung des Habitationsausschusses beschlossen werden, wenn die fachlichen Leistungen des Habilitierten dies rechtfertigen.

#### **§ 15**

##### **Widerruf und Erlöschen**

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. §§ 116,117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 16**

##### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Kultusministers in Kraft mit Ausnahme von § 1 Satz 2, der mit Wirkung vom 1. 7. 1974 in Kraft gesetzt wird<sup>\*)</sup>.
- (2) Soweit qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind, werden die entsprechenden Bestimmungen erst angewandt, wenn die Universitätsverfassung solche Mehrheiten vorsieht.

---

<sup>\*)</sup> § 1 Satz 2 durch Satzung v. 15. Juli 1980 gestrichen.